

Hausmitteilung:

an: FB Rechnungsprüfung

Betreff: Bericht über die Prüfung von Aufwendungen für Brauchtumpflege der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2012

Mit der Bitte um:

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme | <input type="checkbox"/> | Erlidigung der Sache von dort aus |
| <input type="checkbox"/> | Übersendung der Akten | <input type="checkbox"/> | Mitteilung über Sachstand |
| <input type="checkbox"/> | baldige Erledigung | <input type="checkbox"/> | Ausfüllung und Rücksendung der Vordrucke |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kenntnisnahme und Verbleib | <input type="checkbox"/> | Prüfung |
| <input type="checkbox"/> | Kenntnisnahme und Rückgabe | | |
| <input type="checkbox"/> | Prüfung und Mitzeichnung | | |
| <input type="checkbox"/> | Übersendung von | | |
| <input type="checkbox"/> | Vorsprache am | | |
| <input type="checkbox"/> | Kenntnisnahme und Weiterleitung an | | |

Stellungnahme zum Prüfbericht

Sehr geehrte Frau Naumann,

mit Schreiben vom 17.02.2014 haben Sie mir den o.g. Prüfbericht mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. In der Beratung mit der Oberbürgermeisterin am 24.02.2014 wurde durch Frau Wust festgelegt, dass die Einzelfeststellungen zu den jeweiligen Ortschaften einzufügen sind. Der überarbeitete Prüfbericht lag mir am 03.03.2014 vor.

Mit Schreiben vom 07.03.2014 haben alle Ortsbürgermeister den Prüfbericht mit der Bitte zur Stellungnahme erhalten. Die vorhandenen Stellungnahmen von Herrn Kressin (Anlage I) und Herrn Ullmann (Anlage II) liegen als Anlagen bei.

In den Auswertungsgesprächen mit dem Landesrechnungshof wurde der Umgang mit Brauchtumsmitteln in der Stadt kritisiert. Auch Ihrer Feststellung, dass die Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel in der Stadt Bitterfeld-Wolfen dringendst überarbeitet werden muss, schließe ich mich an.

Der Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales hat in Abstimmung mit mir eine eigene Stellungnahme erarbeitet (Anlage III). Die Änderungen im Vergleich zur alten Richtlinie (Anlage IV) halte ich für zielführend und notwendig.

Nach der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss sollte ein Beschlussantrag zur Änderung der Richtlinie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

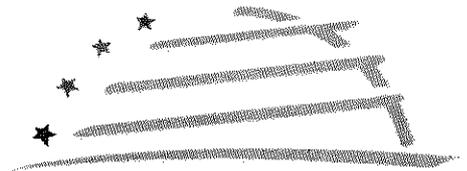
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Jerofke
Ltr. Büro OB

Anlage I

Stadt Bitterfeld-Wolfen



Die Oberbürgermeisterin

Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06754 Bitterfeld-Wolfen

Büro OB
Herrn Jerofke

Eingegangen am: 26.3.14		Nr.: 722
Hr. Jerofke X	GB Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Pressestelle		
Fr. Fronck	GB Finanz- und Ordnungswesen	
Fr. Niczko		
PR	GB Stadtentwicklung und Bauwesen	FB 80
GSB		
FB 14		

Geschäftsbereich/Fachbereich

Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon

Telefax

E-Mail

Bearbeiter

Aktenzeichen

Datum
25.03.2014

Der Ortsbürgermeister für die Ortschaft

Bitterfeld Bobbau Greppin Holzweißig Rödgen mit OT Zschepkau Thalheim Wolfen mit OT Reuden

Ihr Schreiben vom 07.03.2014

Stellungnahme bis zum 28.03.2014 des Rechnungsprüfungsamtes zur Verwendung der Brauchtumsmittel

Sehr geehrter Herr Jerofke,

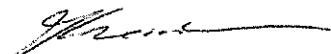
im o.g. Schreiben baten Sie gegebenenfalls um Stellungnahme. In der Ortschaftsratsitzung am 19.03.2014 habe ich die Ortschaftsräte vom Inhalt dieser Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Es entwickelte sich eine intensive Diskussion mit umfangreichem Aufklärungsbedarf.

Dazu erlaube ich mir eine kurze Schilderung des Beratungsverlaufs.

Die Ortschaftsräte hatten bisher die Gewissheit, dass sie für die Verteilung der Mittel die Verantwortung tragen. Der Begriff Brauchtum ist von seinem Inhalt und seiner Wirksamkeit klar definiert. Davon ausgehend haben die Ortschaftsräte bisher ihre Entscheidungen getroffen. Die Hinweise und Bemerkungen der Verfasser der Stellungnahme haben den Eindruck ausgelöst, dass es nunmehr differente Inhalte zur Definition des Brauchtumswesens und damit zur Vergabe gibt. Die Ortschaftsräte nehmen für sich in Anspruch die Unterlagen durchzusehen und eigenständig eine Stellungnahme zu erarbeiten. In der nächsten Ortschaftsratsitzung am 23.04.2014 erfolgt dann dazu die Erarbeitung einer einheitlichen Stellungnahme. Wir bitten um Terminverschiebung bis zum 30.04.2014.

Zur Kenntnis im Voraus, es geht nicht um Selbstverständlichkeiten wie der Genuss von Alkohol bzw. die Überreichung von persönlichen Geschenken usw.) sondern um die dargelegte Reformierung der Verwendung der Mittel.

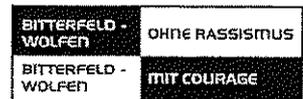
Mit freundlichen Grüßen


Manfred Kressin
Ortsbürgermeister

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin

Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Leiter Büro OB
Lutz Jerofke

Posteingang Büro OB		
Eingegangen am: 21.03.		Nr.: 673
Hr. Jerofke	GB Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Pressestelle	GB Finanz- und Ordnungswesen	
Fr. Niczko	GB Stadtentwicklung und Bauwesen	FB 80
PR		
GSB		
FB 14		

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro OB / SB Bürgerservice
Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494 / 6660 148
Telefax
03494 / 66609148
E-Mail
elvira.donaj-hahn@bitterfeld-wolfen.de
Bearbeiter
Fr. Do-Ha
Aktenzeichen

Datum
20.03.2014

Der Ortsbürgermeister für die Ortschaft

Bitterfeld Bobbau Greppin Holzweißig Rödgen mit OT Zschepkau Thalheim Wolfen mit OT Reuden

Prüfbericht Brauchtumsmittel 2012

Sehr geehrter Herr Jerofke,

die Prüffeststellungen zu den Brauchtumsmittel 2012 habe ich zur Kenntnis genommen und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

- 1.) Die Ausreichung der 7,50 € pro Einwohner an Brauchtumsmittel an die Ortschaften halte ich für äußerst wichtig und für unbedingt beibehaltenswert.
- 2.) Gegen das Streichen des Satzes „Der Ortschaftsrat kann im Einzelfall von der Regelförderung abweichen, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen“ erhebe ich Einspruch. Wenn diese Entscheidungsmöglichkeit wegfällt, könnte der Heimatverein Bobbau weder die Seniorenbetreuung noch die Planung und Durchführung des Wasserturmfestes organisieren.
- 3.) Auch gegen das Einfügen des Satzes „Nicht förderfähig sind Lebensmittel und Getränke generell“ muss ich Einspruch erheben. Das Fördern von Lebensmittel und Getränke sollte zwar nicht generell, aber im Einzelfall möglich sein. Meines Wissens nach ist davon in der Ortschaft Bobbau zwar sehr selten Gebrauch gemacht worden, aber ich halte das Servieren von Kaffee und Kuchen zu den Seniorenweihnachtsfeiern 2010, 2011, 2012 und 2013 für äußerst gerechtfertigt.

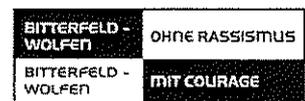
Mit freundlichem Gruß

Dieter Ullmann
Ortsbürgermeister Bobbau

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



**Stellungnahme
zum Prüfbericht über die Prüfung von Aufwendungen für Brauchtumpflege der Stadt
Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2012**

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird die Bereitstellung und Abforderung der Brauchtumsmittel im Haushaltsjahr 2012 übersichtlich dargestellt. Tatsächliche Aufwendungen und nichtverbrauchte Mittel sowie direkte und indirekte Förderungen wurden auf die Ortsteile bezogen in Tabellen abgebildet. Die Übersichten zu den ausgereichten Brauchtumsmitteln gliedern sich in verschiedene Rubriken entsprechend der

Brauchtumsrichtlinie:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Städtepartnerschaft
- Vereinsförderung-Kultur
- Vereinsförderung-Sport
- Vereinsförderung-Wohlfahrtspflege
- Vereinsförderung-Kinder- und Jugendarbeit.

Innerhalb der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden zu einzelnen Maßnahmen Prüfungsfeststellungen dargelegt. Diese Einzelfeststellungen wurden hier übersichtlicherweise in Kurzfassung zusammengestellt.

Einzelfeststellungen:

1. Städtepartnerschaften – OT Bitterfeld
Beanstandungen: - immer gleicher Personenkreis
- Kosten für Bewirtung in Gaststätten inkl. alkoholische Getränke
2. Zuwendung für Feuerwehr „Landesmeisterschaften“ – OT Thalheim
Beanstandungen: - Finanzierung von T-Shirts mit Einzelpreis von 54,70 €
- Brustdruck EDEKA – Finanzierung von Werbung
3. Zuwendung für Seniorenweihnachtsfeier – OT Thalheim
Beanstandung: - Weihnachtsfeier für 60 Personen, pro Person 10,40 €
4. Städtepartnerschaften – OT Thalheim
Beanstandung: - immer gleicher Personenkreis, pro Person 91,22 €
5. Reit- und Springturnier/Frühlingsfest – OT Greppin
Beanstandung: - Nachweis der Einnahmen fehlt
6. Countryfest der Greppiner Longhorns – OT Greppin
Beanstandung: - Nachweis der Einnahmen fehlt
7. 120 Jahre Ortsfeuerwehr Holzweißig – OT Holzweißig
Beanstandungen: - Anschaffung von Jacken 61,39 €/Stück mit Aufdruck
- kein Sachzusammenhang zum Fest
8. Bergmannstag – OT Holzweißig
Beanstandungen: - Rechnungen über Präsente und Gutscheine sowie Rechnung Ratskeller
- kein Sachzusammenhang zum Fest

9. Frauentagsveranstaltung u. Seniorenweihnachtsfeier - OT Holzweißig
Beanstandung: - Beschluss zur Verwendung der Einnahmen laut OR-Sitzung
10. Rödgener Advent – OT Rödgen/Zschepkau
Beanstandung: - veränderte Bezuschussung nach OR-Beschluss
11. Seniorenweihnachten – OT Rödgen/Zschepkau
Beanstandung: - Unverhältnismäßigkeit in der Verteilung der Kosten
18,28 € pro Person
12. Vereinsförderung/Sport – Boxergruppe Zschepkau e.V. – Jahressiegerausstellung für Deutsche Boxer – OT Rödgen/Zschepkau
Beanstandungen: - laut Verwendungsnachweis wurden Einnahmen in Form von Start- und Eintrittsgeldern erzielt
- laut Richtlinie sind kommerzielle Veranstaltungen nicht förderfähig

Auswertung der 12 Einzelfeststellungen

Alle Beanstandungen der Einzelfeststellungen basieren auf der Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungstätigkeiten.

Die „Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ ist die Grundlage für die Förderung der Maßnahmen im Rahmen der Vereinstätigkeit, der Städtepartnerschaftsbeziehungen und der Veranstaltungen.

Die z. Z. geltende Richtlinie enthält zum Pkt. 3. - Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums – keinerlei Regelungen. Daher begründen sich alle Einzelfeststellungen und Beanstandungen des Prüfberichtes auf fehlende Regelungen in der Richtlinie.

Wie im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.03.2014 mehrfach festgestellt wurde, ist dringend die Überarbeitung der Richtlinie angeraten. Auch aus Sicht des Fachamtes ist eine Konkretisierung und Ergänzung der Brauchtumsrichtlinie im Sinne der verwaltungstechnischen Bearbeitung von großer Bedeutung. Klare Vorgaben und Regelungen, ohne dabei zu übermäßiger Bürokratisierung zu neigen, erleichtern die reibungslose Abarbeitung der einzelnen Förderanträge und Verwendungsnachweise.

Daher ist aus Sicht des Fachamtes eine erneute Überarbeitung des Entwurfes der Brauchtumsrichtlinie erfolgt, welche sich im Anhang befindet.

gez. Bauer
FBL Bildung, Kultur, Soziales

Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Richtlinie

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehören gemäß § 5 Absatz 5 und 6 Gebietsänderungsvereinbarung die Vereinsförderungen, die Erhaltung und Pflege von Traditionen und die Förderung der Städtepartnerschaftsbeziehungen zur Brauchtumspflege der Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Vereinstätigkeit, die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und eine Veranstaltungsvielfalt prägen in zunehmendem Maß den Lebensstil vieler Menschen und sind ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Ausreichung der Brauchtumsmittel ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung und Fortführung der Traditionen in den jeweiligen Ortsteilen.

Über die Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

1. Vereinsförderung

1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Vereine
- Stiftungen
- Wohlfahrtsverbände, die im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 SGB XII eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten wahrnehmen und die mit den Zielen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übereinstimmen

mit dem neuen Entwurf:

Stand: 24.04.2014

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehören gemäß § 5 Absatz 5 und 6 Gebietsänderungsvereinbarung die Vereinsförderungen, die Erhaltung und Pflege von Traditionen und die Förderung der Städtepartnerschaftsbeziehungen zur Brauchtumspflege der Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Vereinstätigkeit, die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und eine Veranstaltungsvielfalt prägen in zunehmendem Maß den Lebensstil vieler Menschen und sind ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Ausreichung der Brauchtumsmittel ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung und Fortführung der Traditionen in den jeweiligen Ortsteilen.

Dieser Satz findet sich unter Pkt 1.3 wieder.

1. Vereinsförderung

(auch gültig für die Vereinsförderung im Rahmen der Städtepartnerschaftsbeziehungen)

1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Vereine
- Stiftungen
- Wohlfahrtsverbände, die im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 SGB XII eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten wahrnehmen und die mit den Zielen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übereinstimmen

- Interessen- und Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Träger von Interessengruppen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 Absatz 2, 12 Absatz 1, 74 und 75 SGB VIII. Die Förderung von Jugendeinrichtungen erfolgt vorrangig durch den Träger der Jugendhilfe.
- Vorrang haben
 - a) Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in Anspruch nehmen,
 - b) Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einem Gemeindemittelanteil abhängig sind,
 - c) Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, oder
 - d) Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit.

1.2. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen haben oder in Bitterfeld-Wolfen tätig sein.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein und nachgewiesen werden.

Der Verein muss für jedermann offen sein.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen – mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.

- Interessen- und Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Träger von Interessengruppen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 Absatz 2, 12 Absatz 1, 74 und 75 SGB VIII. Die Förderung von Jugendeinrichtungen erfolgt vorrangig durch den Träger der Jugendhilfe.
- Vorrang haben
 - e) Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in Anspruch nehmen,
 - f) Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einem Gemeindemittelanteil abhängig sind,
 - g) Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, oder
 - h) Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit.

1.2. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte im Bereich der öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 2 Abs.1 und 4 Abs.1 Satz 1 GO LSA

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen haben oder in Bitterfeld-Wolfen tätig sein.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein und nachgewiesen werden.

Der Verein muss für jedermann offen sein.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen – mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.

Der Zuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung. Er wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gezahlt.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen bis 150 € Einzelkosten (brutto)
- investive Anschaffungen bis 30 v. H., max. bis 1.000,00 € (brutto)
- Maßnahme- oder projektbezogene Kosten bis 50 v. H., zum Beispiel:
 - Honorare und Aufwandsentschädigungen
 - Transport- und Beförderungskosten
 - Mieten und Pachten
- Betriebs- und Sachkostenzuschüsse bis max. 50 v. H.
- Personalkostenzuschuss bis 25 v. H.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern u.a.)
- kommerzielle Veranstaltungen
- alkoholische Getränke
- Investitionen für Bauvorhaben

Der Zuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung. Er wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gezahlt.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen bis 150 € Einzelkosten (netto) unter Vorlage von drei Vergleichsangeboten
- (nicht zuwendungsfähig, da es sich um Mittel des Ergebnishaushaltes handelt)
- Maßnahme- oder projektbezogene Kosten bis 50 v. H.
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Transport- und Beförderungskosten (anerkannt werden Kosten von Transportunternehmen oder Abrechnungen nach §5 Abs.1 Bundesreisekostengesetz)
- Mieten und Pachten
- Gebühren und Kosten für Versicherungs- und Büroorganisation
- Betriebs- und Sachkostenzuschüsse bis max. 50 v. H.
- Personalkostenzuschuss bis 25 v. H.
- Maßnahmen der Städtepartnerschaft und traditionelle Veranstaltungen im Interesse der Ortschaft bis 100 v. H.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern u.a.)
- kommerzielle Veranstaltungen
- Lebensmittel und Getränke
- Ausgaben für Investitionen
- Vereinsinterne Verwaltungskosten (z.B. Kontoführungsgebühren u. Steuerberaterkosten)
- Gastgeschenke

Der Ortschaftsrat kann im Einzelfall von der Regelförderung abweichen, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

1.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichem Antrag und unter Verwendung des Formblattes gewährt.

Antragsteller ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Anträge sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales zu richten.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eigenmittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über diese Zuwendungen noch nicht entschieden ist.

Die Anträge werden von der Verwaltung registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Verwaltung innerhalb von 4 Wochen den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

In begründeten Einzelfällen kann von der Regelförderung abgewichen werden, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

1.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichem Antrag und unter Verwendung des Formblattes gewährt.

Antragsteller ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Anträge sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales zu richten.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eigenmittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über diese Zuwendungen noch nicht entschieden ist.

Die Anträge werden von der Verwaltung registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet.

Über die Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat. Ist die

Oberbürgermeisterin der Auffassung, dass der Beschluss des

Ortschaftsrates gesetzeswidrig ist, muss sie diesem gemäß § 86 Abs. 8

i. V. m. § 62 Abs. 3 GO LSA widersprechen, den Widerspruch

begründen und die Entscheidung des Stadtrates herbeiführen.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates und ggf. des Stadtrates erlässt die Verwaltung den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt.

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

1.4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller das Formblatt Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Änderungen des Zweckes, des Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Änderungen sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich anzuzeigen.

Über die Anerkennung der Änderung des Zweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

1.5. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden.

1.4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller das Formblatt Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Änderungen des Zweckes, des Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Änderungen sind der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich anzuzeigen. Derartige Anzeigen werden von der Verwaltung registriert und geprüft. Über die Anerkennung der Änderung des Zweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und der Landesrechnungshof sind in entsprechender Anwendung von § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

1.5. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung wird anteilig oder in voller Höhe gefordert, wenn

- die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden,
- nachträglich eine Verringerung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung durch Dritte erfolgt ist,
- gem. § 31 GemHVO bleiben Kleinbeträge bis zu einer Höhe von 10,00 € für Rückzahlungsbeträge und Zinsen unberücksichtigt.

2. Städtepartnerschaftsbeziehungen

Im Bereich der städtepartnerschaftlichen Beziehungen können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat bzw. Städte, mit denen sie freundschaftlich verbunden ist.

Bei Aktivitäten der Vereine im Rahmen der Städtepartnerschaften gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 entsprechend.

2. Städtepartnerschaftsbeziehungen

Im Bereich der städtepartnerschaftlichen Beziehungen können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat bzw. Städte, mit denen sie freundschaftlich verbunden ist.

Vereinsaktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften sind nur förderfähig, wenn die Maßnahmen einer breiten Masse zugänglich sind und nicht nur wenige Personen betreffen, also nicht vereinsinterne Maßnahmen sind.

Es gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie entsprechend.

3. Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die eine langjährige Tradition haben.

3. Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die eine langjährige Tradition haben.

Für die Gewährung von Zuwendungen für derartige Veranstaltungen und Feste gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie entsprechend.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Förderrichtlinien außer Kraft:

Richtlinie zur Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine und freier Wohlfahrtsverbände auf den Gebieten Kultur, Sport und Soziales in der Stadt Wolfen vom 15.12.2004

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bitterfeld an Träger der freien Wohlfahrtspflege und freigemeinnütziger Vereine vom 01.01.2002

Richtlinie zur Förderung örtlich oder kreislich organisierter Maßnahmen auf den Gebieten Kultur, Kunst, Jugend und Sport in der Stadt Bitterfeld vom 18.02.1998

Bitterfeld-Wolfen, 04. Februar 2010

gez. Wust
Oberbürgermeisterin

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Förderrichtlinie außer Kraft:

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 04.02.2010.

Bitterfeld-Wolfen,

gez. Wust
Oberbürgermeisterin